

Satzung der *Schule des Bewusst-Seins*

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schule des Bewusst-Seins“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (Zweck nach § 52 Absatz 2 der AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Übersetzung der Werke Harold W. Percivals in die deutsche Sprache,
 - (b) Veröffentlichung und Verbreitung der Werke in gedruckter und elektronischer Form sowie im Hörbuch- und Videoformat,
 - (c) Aufklärungsarbeit über die Werke des Autors Harold W. Percivals,
 - (d) Schaffung einer Begegnungsstätte im Sinne der Inklusion für den Austausch über die Werke des Autors Harold W. Percival und deren Implikationen,
 - (e) Vorträge, Seminare und Veranstaltungen,
 - (f) Übersetzung und Veröffentlichungen von Inhalten der Word-Foundation, die sich mit ethischen und philosophischen Fragen in Anlehnung an Harold W. Percival auseinandersetzt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche/juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig, die nicht erstattbar ist.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen erforderlich ist, ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - (b) es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat,
 - (c) bei Zahlungsrückständen die Zustellung der oben genannten Mahnungen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei (2) Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der genannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB.

- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorsitzende ist bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Geschäftsfall alleine vertretungsberechtigt. Darüber hinaus kann der Vorsitzende nur mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied den Verein vertreten.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte möglichst eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- (b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- (c) Entlastung des Vorstands,
- (d) Wahl des Vorstands,

- (e) Wahl der Kassenprüfer,
- (f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren,
- (g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (i) Ausschluss von Mitgliedern,
- (j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- (k) Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
- (l) Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und unter Einhaltung der Einberufungspflicht erfolgen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung desselben eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit sowie des genauen Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Elektronische Signaturen und digitale Kommunikation

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, können für die Unterzeichnung von Dokumenten, Beschlüssen und Erklärungen im Namen des Vereins elektronische Signaturen gemäß § 126a BGB verwendet werden. Dies umfasst insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur (QES), die der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner Befugnisse und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften digitale Kommunikationsmittel zu nutzen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen mittels elektronischer Medien.
- (3) Die Anmeldung und Einreichung von Dokumenten beim Vereinsregister kann in elektronischer Form erfolgen, sofern dies vom zuständigen Registergericht akzeptiert wird.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erklären sich damit einverstanden, dass rechtsverbindliche Mitteilungen und Dokumente per E-Mail oder über andere geeignete digitale Kommunikationswege übermittelt werden können, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Verabschiedeter Stand: Göttingen, 16. März 2025